

Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Bearbeiter: J. Fröhlich

Chemnitz, 15. Juli 2021

Ihr Zeichen:

Schreiben vom 12.05.2021

Stellungnahme zur „Planänderung und Präzisierung 2020 RBP für den Kiessandtagebau Leisenau“ auf den Gemarkungen Leisenau und Schönbach, der Stadt Colditz im Landkreis Leipzig

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesverband Sachsen e.V., nimmt zum o. g. Vorhaben wie folgt Stellung.

Die Planungsunterlagen wurden umfassend überarbeitet sowie umfangreiche ergänzende Berichte bzgl. Artenschutz und Umweltverträglichkeit beigefügt. Wir begrüßen grundsätzlich die Abkehr vom Nassschnitt-Verfahren und das damit einhergehende geminderte Konfliktpotential beim Schutzgut Wasser.

Problematisch bleiben jedoch die räumliche Überbelastung der Region und Landschaft aufgrund der hohen Dichte an bereits vorhandenen Tagebauen sowie die große Menge an Aufbereitungsschlämmen (283.000 m³) und die Trennwirkungen zwischen den Kernbereichen erhöhter biologischer Vielfalt (Gehölzkomplexe, ehem. Kiesgrube und Feuchtbiotope).

Gegen das Vorhaben sprechen schwere Bedenken.

Begründung:

1. Ziele der Raumordnung nicht eingehalten

Der geplante Kiessandtagebau entspricht nicht den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung in Form des für das Gebiet geltenden Regionalplans (RP) Leipzig-West Sachsen 2008. Das Gebiet um Leisenau/Schönbach ist bereits durch eine Vielzahl an mineralischen Abbaufeldern gekennzeichnet. In der unmittelbaren Nähe befinden sich:

- die Kiessandtagebaue Sermuth I und Sermuth II
- in ca. 4 km der Kiessand-/Quarzporphyrtagebau Kleinbardau
- in ca. 4,5 km der Kiessandtagebau Großbardau Südost
- in ca. 6 km der Kiessandtagebau Leupahn

Mit dem Kiessandtagebau Leisenau/Schönbach soll somit der sechste Tagebau aufgeschlossen werden. Aus Sicht des BUND liegt hier eine Überlastung eines Teilraums durch Konzentration von mehreren Abbauvorhaben vor. Die Inanspruchnahme einer weiteren Rohstofflagerstätte im Raum Leisenau/Schönbach/Sermuth bedeutet einen überdimensionierten Landschaftsverbrauch und überschreitet die Grenzen der Raumverträglichkeit.

Durch das geplante Abbaufeld werden die sich aus dem Ziel 7.4 des RP ergebenden Mindestabstände von 300 m zu Siedlungen bei Weitem unterschritten. Aus den Planunterlagen geht hervor, dass Siedlungen (Ferien- und Wochenendhäuser an den Leisenauer Teichen) einen Abstand von ca. 90 m zum Vorhaben haben. Weiterhin weist die nordöstlich gelegene Siedlungsbauung im Rosmarienweg einen Abstand von ca. 285 m auf. Aus der Begründung des RP Leipzig-Westsachsen 2008 (S. 95) ergibt sich, dass zur Vermeidung von Immissionsbelastungen und Beeinträchtigungen des Wohnumfelds „ein Mindestabstand von 300 m zwischen Wohnbauung und Abbaustätte“ einzuhalten ist. Dieser Mindestabstand ist hier nicht gegeben, womit das beantragte Vorhaben den Zielen der Raumordnung eindeutig widerspricht.

Weiterhin ist das Gebiet um Colditz/Schönbach/Leisenau/Bad Lausick aufgrund der Lage in der Zwickauer Muldenaue sowie durch den Colditzer Forst und Thümmelitzwald eine beliebte Tourismusregion, dessen Attraktivität gerade auf den natürlichen Gegebenheiten und der Landschaft beruht. Durch den beabsichtigten Aufschluss einer neuen Tagebaustätte wird nicht nur das Landschaftsbild erheblich gestört, sondern es ist weiterhin mit einem Verlust der Erholungsfunktion des Gebietes um die Leisenauer Teiche zu rechnen. Weiterhin wird das industrielle Erscheinungsbild des Gebietes weiter verstärkt und trägt somit zur Verringerung der touristischen Attraktivität bei.

2. Bedarf nicht gegeben

Wie bereits erwähnt, befinden sich in der näheren Umgebung des geplanten Abbaufeldes weitere Kiessandtagebaue. Auch im erweiterten Umkreis (Pening, Niedersteinbach, Otterwisch, Pomßen, Großsteinberg, Kleinpösnahirschfeld) ist eine Vielzahl bereits aufgeschlossener Kiessandtagebaue vorhanden, die grundsätzlich zur Deckung der in Leisenau/Sermuth ansässigen Kalksandstein- und Mörtelwerke verwendet werden können. Es konnte nicht dargelegt werden, weshalb ein Neuaufschluss notwendig ist bzw. weshalb der Bedarf des Kalksandstein- und Mörtelwerkes nicht durch die vor-

handenen Tagebaue gedeckt werden kann. Eine vom Bedarf unabhängige Förderung von Kiessanden wird entschieden abgelehnt.

Darüber hinaus ergänzt der BUND an dieser Stelle seine grundsätzliche Kritik am Verbrauchsverhalten von Rohstoffen, deren Abbau erhebliche nachteilige Auswirkungen mit sich bringen. Die in der Bauindustrie und Rohstoffförderung herrschenden Wirtschaftsprinzipien sind mehr denn je unhaltbar. Der verschwenderische Umgang mit natürlichen Ressourcen ist der vor Ort betroffenen Bevölkerung im Speziellen und den nachfolgenden Generationen im Allgemeinen nicht mehr vermittelbar bzw. zuzumuten.

3. *Klima und Luftqualität werden beeinträchtigt*

Es handelt sich bei den Abbaufeldern Nord und Süd um ein Kaltluftentstehungsgebiet als auch um eine Kaltluftleitbahn. Der Abbau von Kiessanden und der damit einhergehende tiefe Einschnitt in das Gelände verändert die Geländemorphologie nachhaltig. Mit dem geplanten Aufschluss des Tagebaus wird die vorhandene Vegetation, die zur Produktion der Kaltluft benötigt wird, abgetragen, so dass von einer Verringerung der Kaltluftentstehung auszugehen ist. Weiterhin wird der Kaltluftabfluss bzw. die Kaltluftleitbahn beeinträchtigt, da entgegen der natürlichen Hangneigung nun Gruben entstehen, die zur Verringerung der Kaltluftleitfähigkeit des Gebietes beitragen. Folglich entsteht eine lokale Wärmeinsel um die Tagebaulöcher, welche zur Erwärmung der Umgebung beiträgt. Zur Beeinträchtigung des lokalen Klimas und seiner Bedeutung sei hier auf § 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG hingewiesen, wonach Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen sind; „dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung wie Frischluft- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen“, zu denen auch die Abbaufelder des geplanten Tagebaus Schönbach/Leisenau zu zählen sind. Die Beeinträchtigung der Luft und des lokalen Klimas spricht daher gegen das beantragte Vorhaben.

4. *Auswirkungen auf Flora und Fauna*

Das nördliche Abbaufeld wird durch ein Vorranggebiet Natur und Landschaft begrenzt. Die übrigen Grenzen der Abbaufelder werden von einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft umgeben. Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind Bestandteil des ökologischen Verbundsystems, bei dem es sich um ein raumordnerisch gesichertes, funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume handelt. Für Vorrang- und Vorbehaltsgebiete Natur und Landschaft sind die Ziele 4.2.1 - Z 4.2.9 des RP Westsachsen 2008 zu beachten. Gemäß Z 4.2.1 sollen „Nutzungsformen und -intensitäten in Vorranggebieten Natur und Landschaft (...) dahingehend ausgerichtet sein, dass sie eine Reaktivierung der Landschaftspotenziale ermöglichen, einer naturnahen Entwicklung von Flora und

Fauna dienen und Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.“ Gemäß 4.2.9 ist weiterhin „eine Beeinträchtigung von natürlichen Zug- und Wanderbewegungen sowie Rastplätze wandernder Tierarten (...) zu vermeiden. Beim Bau von Verkehrsstrassen mit landschaftszerschneidenden Wirkungen sollen Querungsmöglichkeiten für wandernde Tierarten oder funktional gleich wirksame Maßnahmen des Biotopverbunds geschaffen werden.“

Das Vorhaben beeinträchtigt durch die geplante Bandtrasse als auch durch die vorgesehene Straße zur Verbindung der beiden Abbaufelder den Biotopverbund. Die Ausläufer des Heun sind Teil des ökologischen Verbundsystems. Es ist aus unserer Sicht davon auszugehen, dass das Vorhaben zur Unterbindung ökologischer Wechselbeziehungen führt, worin ein Gegensatz zu den Bestimmungen des § 21 Abs. 1 BNatSchG zu sehen ist.

Nach dem Wiedernutzungskonzept sollen die Flächen zu einem Großteil wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt werden. Hierbei bleibt unberücksichtigt, dass die intensive Landwirtschaft für die bestehenden negativen Stoffeinträge in das Oberflächen- und Grundwasser verantwortlich ist. Diese wird daher auch im rekultivierten Zustand des Tagebaus für eine Grundwasser- sowie Bodenbelastung verantwortlich sein. Im Rahmen des Renaturierungskonzeptes ist demnach eine Verpflichtung zur Bewirtschaftung nach den Richtlinien des ökologischen Landbaus für die landwirtschaftlich genutzten Flächen vorzusehen, um Belastungen in Form von Düngemiteleinträgen und Pestiziden zu senken bzw. zu vermeiden.

Weiterhin ist geplant, großflächige Magerstandorte der natürlichen Sukzession zu überlassen. Ohne entsprechende Ansaat sowie Pflege wird sich kein ökologisch hochwertiger Magerrasen einstellen, sondern eher eine Ruderalflur, welche invasive Arten wie Kanadische Goldrute und Japanischen Staudenknöterich anziehen. Es ist daher unerlässlich, eine extensive Bewirtschaftung der Magerstandorte sicherzustellen, die in Form einer Mahd oder der Beweidung durch Schafe erfolgen kann. Andernfalls ist eine wesentliche Ausgleichsmaßnahme als nicht gesichert zu bewerten.

Der BUND vermisst ein Konzept zum Umgang mit der möglichen Ansiedlung von seltenen Arten der Extremstandorte im Abbaufeld. Der durch den Abbau freigelegte Rohboden ist als Spezial-Lebensraum zu bewerten. HeidelbergCement hat durch Eigenpublikationen aus den Jahren 2012 und 2016 umfangreich dargelegt, wie sich in aufgeschlossenen Tagebauen seltene Libellen, Orchideenarten oder geschützte Insekten (Schrecken, Schmetterlinge, Käfer) ansiedeln. Bei unbesehener Verfüllung und Rekultivierung für die Landwirtschaft, würde dies zur Vernichtung einzigartiger Lebensräume führen. Da die Böden in den Abbaufeldern in den Planungsunterlagen als extrem nährstoffarm bewertet werden, eignen sie sich besonders zur Ansiedlung von Spezialisten aus Flora und Fauna.

5. Verminderung von Lärm- und Staubbelastungen

Die tägliche geplante Fördermenge soll im Durchschnitt 2000 t betragen. Der Rand des nördlichen Abbaufeldes reicht bis 90 m in der geringsten Entfernung an die Wochenendhaus-Bebauung heran. Ein 3 m hoher Wall soll dort die Menschen vor Staub- und Lärmemissionen schützen. Laut den vorgelegten Gutachten werden die Richtwerte für Stäube (PM 10) und Lärm eingehalten. Gleichzeitig wird aber auch darauf hingewiesen, dass die Ausbreitung gerade bei Stäuben stark wetterabhängig ist. Für Lärmprognosen wurde ein 500 m Radius herangezogen, für die Staubdeposition 1000 m.

Um die Beeinträchtigungen der durch die Bandanlage verursachten Emissionen zu minimieren, sind auf der gesamten Länge sog. Leiselaufrollen zu verwenden. Zusätzlich ist die Bandanlage entlang der Ortslage einzuhausen.

6. Offene Fragen/Unklarheiten

Um den Brauchwasserbedarf von 2 Mitarbeitern zu decken, wird ein Brunnen an der GWM 2/95 angelegt, welcher pro Jahr ca. 62 m³ Wasser fördern soll; im Durchschnitt 264 l/Tag. Unklar ist geblieben, ob der gleiche Brunnen auch für die Befeuchtung von Straßen innerhalb des Betriebsgeländes genutzt werden soll, um Staubdepositionen zu verhindern. Wenn das der Fall sein sollte, sind die voraussichtlichen Verbrauchs- und Fördermengen zu überarbeiten bzw. ist dann das Grundwasser-Monitoring entsprechend anzupassen (kürzere Kontrollintervalle).

Mit freundlichen Grüßen



Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer